



Gesellschaft der Musikfreunde Bad Soden am Taunus  
Der Vorstand

## Satzung der

### Gesellschaft der Musikfreunde Bad Soden am Taunus e.V.

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.09.2018)

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung

#### **Gesellschaft der Musikfreunde Bad Soden am Taunus e.V.**

- 2) Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter der Nr. 569 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Musik durch Aufführung von Werken, die geeignet sind, den Sinn für wertvolle Musik zu wecken, ihr Verständnis zu fördern und damit zur musikalischen Bildung beizutragen.

Gesellschaft der Musikfreunde Bad Soden am Taunus e. V.

Vorsitzende: Dorothee Heine-Williams

Mammolshainer Weg 10, 61476 Kronberg

Bankkonten: Frankfurter Volksbank, BIC: FFVBDEFFXXX, IBAN: DE11 5019 0000 0000 0365 01

Taunus-Sparkasse, BIC: HELADEF1TSK, IBAN: DE50 5125 0000 0004 0096 06

Nassauische Sparkasse, BIC: NASSDE55XXX, IBAN: DE94 5105 0015 0200 1660 31

E-Mail: [info@gdm-online.de](mailto:info@gdm-online.de) Internet: [www.gdm-online.de](http://www.gdm-online.de)

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen,
  2. Arbeitsgemeinschaften der aktiven Mitglieder.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Mitglieder des Vereins können neben der Erstattung von angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Mitwirkung in Chor oder Orchester erhalten, insbesondere der künstlerische Leiter und die Stimmführer sowie solche Mitglieder, die haupt- oder nebenberuflich mit Musik oder allgemein der Kultur zu tun haben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die eine ausreichende Fertigkeit auf einem Musikinstrument oder als Chorsänger besitzt. Die Entscheidung hierüber ist dem Dirigenten vorbehalten.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- 4) Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen, hat der Vorstand bei seiner Entscheidung besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Der Vorstand hat der nächsten Mitgliederversammlung die Gründe für seinen Beschluss über Ehrenmitgliedschaften ausführlich darzulegen.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist bei dem Vereinsvorstand zu beantragen.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der für die Aufnahme aktiver Mitglieder der Zustimmung des Dirigenten bedarf.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, entsprechend der erforderlichen Besetzung der geplanten Konzerte regelmäßig an den vom Vereinsvorstand im Benehmen mit dem Dirigenten festgesetzten, in der Regel wöchentlich stattfindenden Proben teilzunehmen und bei den Aufführungen des Vereins mitzuwirken. In musikalischen Dingen haben sie die Weisungen des Dirigenten zu befolgen.
- 2) Aktive und fördernde Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages im ersten Quartal eines jeden Jahres, bei unterjähriger Aufnahme als Mitglied innerhalb von 4 Wochen im Lastschriftverfahren verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt unverändert, bis eine weitere Mitgliederversammlung einen anderen Beitrag festsetzt.

Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder bis zu 3 Jahre beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Diese Mitglieder haben in der Mitglieder-Versammlung kein Stimmrecht.

- 3) Jedes Mitglied, das über eine elektronische Mailadresse verfügt, hat diese im Interesse der Kosteneinsparung dem Vorstand bekanntzugeben. Alle Mitteilungen an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gelten mit ihrer erfolgreichen Absendung als zugegangen.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder besitzen, mit Ausnahme der Wahl der Vertreter der fördernden Mitglieder und des diesem Kreis angehörenden Kassenprüfers, Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die nach der Vereinssatzung und dem Gesetz durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- 2) Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht für die Wahl ihrer Vertreter im Vorstand und des sie vertretenden Kassenprüfers und bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 3) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ausdrücklich mit Hinweis auf die geplante Satzungsänderung eingeladen worden ist.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beendet werden.
- 2) Sofern eine Mitgliederversammlung erst nach dem 31. August eines Jahres den Beitrag für das Folgejahr erhöht, kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- 3) Aktive Mitglieder haben die beabsichtigte Beendigung ihrer Mitwirkung im Chor bzw. dem Orchester mindestens zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin dem künstlerischen Leiter bekanntzugeben.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- 1) Ausgeschlossen werden können Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, die die in § 5 Abs. 1 und 2. genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, sich ehrenrühriger Handlungen schuldig machen oder in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Es bleibt dem Vorstand überlassen, ob und inwieweit er die Mitgliederversammlung über die Gründe des Ausschlusses in Kenntnis setzt.

### **§ 9 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), auf Wunsch sein Geburtsdatum und, falls zum SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt wurde, seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Jeder Betroffene hat:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf die Namen der Personen.
- 6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 7) Beim Austritt werden Name, Adresse und, falls mitgeteilt, Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 10 Vertretung und Geschäftsführung**

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- 2) Der Vorstand kann nur im Rahmen des jeweils unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Verbindlichkeiten vorhandenen Eigenkapitals des Vereins Verpflichtungen übernehmen.

### **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Es ist anzustreben, dass max. 2 fördernde Mitglieder dem Vorstand angehören.
- 2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

- 3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vom Tag der ihn wählenden Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung des zweiten Kalenderjahres nach dieser. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die Amtszeit des Vorstandes ablaufen, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt worden wäre, so führt der vorherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- 4) Der Vorstand wird grundsätzlich in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang werden die Vertreter der aktiven, im zweiten diejenigen der fördernden Mitglieder gewählt.  
Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Anwesenden, die in offener Abstimmung erteilt werden kann, kann die Wahl in getrennten Wahlgängen auch in offener Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Die Mitglieder, auf die sich die jeweils meisten Stimmen vereinigen, bilden den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Kandidieren mehr aktive bzw. fördernde Mitglieder für den Vorstand, als Vorstandsplätze gem. Abs. 1 der jeweiligen Gruppe zur Verfügung stehen, so können die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe in geheimer Wahl mit Wahlzetteln, auf denen alle Kandidaten der jeweiligen Gruppe aufgeführt sind, so viele Kandidaten wählen, wie gem. Abs. 1 der jeweiligen Gruppe gem. Abs. 1 zustehen. Die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl für die zur Verfügung stehenden Plätze sind gewählt.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden aufgeben.
- 6) Die Berufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Abberufung von den übrigen Vorstandsmitgliedern einstimmig ausgesprochen werden. Hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Gibt ein Vorstandsmitglied sein Amt auf, wird es abberufen oder fällt es voraussichtlich auf längere Zeit aus, so kann der Restvorstand an seiner Stelle einen Vertreter aus derselben Mitgliedergruppe berufen. Diese Berufung muss in der nächsten Mitgliederversammlung von der betreffenden Mitgliedergruppe bestätigt werden, sofern der Vorstand nicht ohnehin neu zu wählen ist.
- 8) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß zu ladenden Mitglieder anwesend ist.
- 10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist.
- 11) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten andere Vereinsmitglieder oder sachverständige Dritte hinzuziehen. Insbesondere sollen die Sprecher von Chor und Orchester in geeigneter Weise in die Arbeit des Vorstandes einbezogen und über sie informiert werden.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit neben der Erstattung angemessener Auslagen eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Künstlerische Leitung des Vereins**

- 1) Die Verantwortung für die musikalische Arbeit obliegt dem künstlerischen Leiter in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Der künstlerische Leiter sollte gleichzeitig auch Dirigent von Chor und/oder Orchester sein. Er wird vom Vorstand berufen. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Vereins und die Wahrung der Zahlungsfähigkeit des Vereines. Die Strategie des Vereins wird in den Leitlinien niedergelegt, die vom Vorstand am Jahresanfang beraten werden.
- 2) a) Die Bestellung eines neuen Dirigenten für Chor und/oder Orchester für eine Spielzeit oder länger erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung in einer gemeinsamen Versammlung von Chor und Orchester, zu der mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen ist. Fördernde Mitglieder können an dieser Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.  
  
b) Stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung mehr als 2 Kandidaten zur Wahl, so scheidet bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der niedrigsten Zahl aller Stimmen aus. Sind nur noch 2 Kandidaten vorhanden, so ist derjenige gewählt, der in getrennten Abstimmungen von Chor und Orchester jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich der Enthaltungen) auf sich vereinigt.

Erreicht keiner der beiden verbliebenen Kandidaten die Mehrheit im Chor und im Orchester, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (einschließlich der Enthaltungen).

c) Mit dem Dirigenten bzw. dem künstlerischen Leiter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der seine Rechte und Pflichten regelt.

- 3) Der künstlerische Leiter bzw. der Dirigent haben bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die vergangene und die laufende bzw. die kommende Spielzeit sowie über die Situation in Chor und Orchester und die mittelfristige musikalische Entwicklung der Gesellschaft abzugeben. Außerdem hat er auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen oder an Teilen hiervon teilzunehmen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Es sind zwei Kassenprüfer als Vertreter der Mitglieder von der Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder zu wählen. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr und jederzeit sonst auf Ersuchen des Vorstands zu prüfen. Sie haben das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Bücher. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar tunlichst innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet und hat den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des künstlerischen Leiters, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Revisionsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes und ggf. dessen Neuwahl sowie die Wahl der Kassenprüfer zu beschließen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind nach den Bestimmungen des § 6 mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, stets beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Abs. 2) gilt entsprechend.
- 6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 7) Bei Bedarf kann der Vorstand gemäß den Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche einberufen.

### **§ 15 Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder gemäß dieser Satzung erfolgen entweder durch elektronische Briefe, Fax oder einfachen Brief oder im Amtsblatt der Stadt Bad Soden oder in dem von der Stadt für die Amtlichen Mitteilungen bestimmten Presseorgan. Die Wahl des Mediums obliegt dem Vorstand.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln (Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen) der anwesenden Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Stadt Bad Soden am Taunus zu, die es ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden bzw. solchen gemeinnützigen Institutionen zuzuwenden hat, die dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck am meisten entsprechen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.09.2018